

ANGOLA

Beschluss Nr. 15/19 vom 21. Februar

(Despacho n.º 15/19 de 21 de Fevereiro)

Quelle: Amtsblatt der Republik Angola 2019, S. 1436

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 21.07.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Beschluss Nr. 15/19
vom 21. Februar 2019**

...

1. Für geregelte Erzeugnisse, die gefährliche Schädlinge und Krankheiten bergen können und im Anhang I, der integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt sind, werden eine Importgenehmigung für die Einfuhr oder Pflanzengesundheitszeugnisse benötigt.
2. Die in Anhang I genannten Erzeugnisse sind einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Pflanzengesundheit zu unterziehen.
3. Für Pflanzen, verarbeitete oder bearbeitete Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang II dieses Beschlusses sind auf Grund des Gefährdungsgrades und der Verarbeitung und des Verwendungszweckes weder eine pflanzengesundheitliche Untersuchung oder Maßnahmen der Nationalen Pflanzenschutzorganisation noch eine vorherige Importgenehmigung, ein Pflanzengesundheitszeugnis und eine pflanzengesundheitliche Untersuchung bei der Einfuhr (Ankunft) erforderlich, weil sie keine Schädlinge und Krankheiten bergen, die für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gefährlich sind.
4. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der Minister, *Marcos Alexandre Nhunga*

ANHANG I

Kategorie	Merkmale
Pflanzen	FrISCHE Früchte, Obstschalen, Gemüse, Gemüse im allgemeinen, Wurzeln und Knollen, Getreide, Schnittblumen und Zweige, Zierpflanzen, pflanzliches Vermehrungsmaterial, Holz, botanischer Samen, Trockenfrüchte, Körner
Pflanzenerzeugnisse	Maisstärke Weizenmehl, Maniokmehl, Sojamehl,

	Weizengrieß, Mehl, Malz, Nudeln, Gewürze, Getreide und Mehle als Futtermittel
Verarbeitete oder bearbeitete Pflanzenerzeugnisse, die aufgrund ihrer Eigenschaften, gefährliche Schädlinge und Krankheiten bergen können	Baumwolle, Holz, Kork (roh, granuliert oder als Pulver), Korkabfälle
Andere geregelte Erzeugnisse	Erde, lebende Insekten Sand, organischer Dünger Substrate, Wirbellose, Kulturmedien, exotische Arten

ANHANG II

- gefrorene Erzeugnisse
- gekochte Erzeugnisse
- konservierte Erzeugnisse
- kandierte Erzeugnisse
- in Zuckerlösung/Salzlake/Öl eingelegte Erzeugnisse
- gefärbte Erzeugnisse
- sterilisierte Erzeugnisse
- fermentierte Erzeugnisse
- pasteurisierte Erzeugnisse
- Pulpe
- in Salz eingelegte Erzeugnisse
- geschwefelte Erzeugnisse
- geröstete Erzeugnisse

Das Sortiment dieser Erzeugnisse umfasst: Gelees, Melasse, Kompotte, Rohr- oder Rübenzucker; Saccharose, Fruchtsäfte, vorgekochtes oder gekochtes Obst und Gemüse, Öle, Alkohol, Zucker, Holzkohle, Zellulose, Farbstoffe, Gefrorenes, Konserven, vakuumierte Erzeugnisse, Essenzen, Extrakte, Garne und Gewebe aus Pflanzenfasern, Früchte in Zuckerlösung, Gummi, Lacke, Hölzchen (für Zahnstocher, für Gebäck, Streichhölzer und medizinische Zwecke), Fruchtmus oder Marmeladen, Pulpe, Harze, in Essig eingelegtes Gemüse und konservierte Mixed Pickles.

Der Minister, *Marcos Alexandre Nhunga*